Fl. 39

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Roxeler Straße L 581

Schmeddingstraße

Schulweg

Aufgehoben durch Bpl. Nr. 422

Fl. 31

Fl. 34

Textliche Festsetzungen

Die Geländeböschungen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG mit Sträuchern zu bepflanzen.

GFL = Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger.

L = Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers.

Die GGa-Flächen sind den WR II-Gebieten zugeordnet.

Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S.373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S.433).

Für alle Wohnhäuser sind nur Satteldächer zugelassen, deren Neigung 27 (+ - 3 Toleranz) betragen muß.

Geneigte Dachflächen sind einheitlich mit Materialien in schwarzgrauer Farbe zu decken.

Garagen als selbständige Baukörper oder Anbauten müssen ein Flachdach tragen.

Traufenhöhe der zweigeschossigen Reihenhäuser bis 6,35 m über Straßenkrone.

Traufenhöhe der eingeschossigen Häuser bis 3,35 m über Straßenkrone.

Außenwände der Reihenhäuser und der freistehenden Einfamilienhäuser sind auf mind. 2/3 Anteil der geschlossenen Fläche mit dunkelroten Ziegeln zu verblenden.

Mülltonnen sind in freistehenden festen Geschränken oder im Gebäude unterzubringen.

Als feste Abgrenzung (bauliche Anlage) der Vorgärten zur öffentlichen Verkehrsfläche ist nur eine solche durch 10 cm hohe Kantensteine auf der Grenzlinie gestattet.

WR II 0,4 0,8

WR I 0,4 0,5

GFL

GGa

L

02,75 02,8 02,85 02,9 02,95 03,0 03,05 03,1 03,15 03,2 03,25

59,4 59,35 59,3 59,25 59,2 59,15

Stadt Münster (Westf.)
Gemarkung Münster
Flur: 31, 34, 39
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 133

Schmeddingstraße – Roxeler Straße

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 3. Juni 1970
(Große Beckhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- 64.70 Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18.6.1964 – ZC3 – 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katasterwerke der Stadt Münster angewendet

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschafts-schutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1 (2) 16 17 (2) BauNVO

WR Kleinsiedlungsgebiet / reines Wohngebiet / allgemeines Wohngebiet

Dorfgebiet / Mischgebiet / Kerngebiet

Gewerbegebiet / Industriegebiet

Wochenendhausgebiet / Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
II als Höchstgrenze festgesetzt
(I) als zwingend festgesetzt
mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO:
- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BauG
- Flachen für die Landwirtschaft
- Flachen für die Forstwirtschaft
- Flachen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG
- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 4
- Stellplatz Nr. 11e
- Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 11e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

Flächen die mit Geh- (G) Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belasten sind (gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Sonstige Signaturen
- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
- Fahrbahnbegrenzung usw
- +6800 geplante Geländehöhe
- 6824 geplante Höhe der Straßenkrone

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl I S 1237) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 283)

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist
Münster, den 11. September 1969
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 11. September 1969
(Dipl.-Ing. Reseler)
Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Stadt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 15. September 1969 aufgestellt worden.
Münster, den 15. September 1969
Oberbürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 08.12.69 bis 26.1.70 offengelegen
Münster, den 1. Dezember 1969
(Große Beckhorn)
Stadtvermessungsamtmann
Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 durch den Rat der Stadt am 9. März 1970 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 13. März 1970
Oberbürgermeister
Bürgermeister
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 25.Nov.1970 (AZ 34.34-5204) genehmigt worden
Münster, den 26.Nov. 1970.
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 4 vom 26.Februar 1971 bekanntgemacht worden
Münster, den 2. März 1971
(Große Beckhorn)
Stadtvermessungsamtmann
Der Oberstadtdirektor

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes